

# Teilrevision der Richtsätze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **86 (1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838382>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Teilrevision der Richtsätze

## Besondere Unterhaltsbeiträge für erwachsene Personen in Wohngemeinschaften

Anlässlich der Vorstandssitzung vom 1. Dezember 1988 in Liestal stand eine von der Kommission für Richtsätze und der Geschäftsleitung beantragte Teilrevision der Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe vom 1. Januar 1987 zur Diskussion. Die Schwerpunkte waren einerseits die Anpassung der Beträge für den Unterhalt und der sogenannten «Freien Quote» (Taschengeld) an die Teuerung und andererseits eine Ergänzung von Ziffer 2.1.6, d.h. der Unterhaltsbeiträge pro Erwachsenen in Wohngemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltführung.

Der Vorstand stimmte den neuen Ansätzen, die auf den 1. Mai 1989 in Kraft treten werden, zu. Unseren Mitgliedern wird rechtzeitig die neu gedruckte Ausgabe der Richtsätze zugestellt.

### 1. Beiträge für den Unterhalt

– Alleinstehende mit eigenem Haushalt	von Fr. 560.– auf Fr. 590.–
– Ehepaare	von Fr. 820.– auf Fr. 860.–
– Zuschlag für das 1. Kind	von Fr. 200.– auf Fr. 210.–
– Zuschlag für das 2. Kind	von Fr. 150.– auf Fr. 158.–
– Zuschlag für jedes weitere Kind	von Fr. 140.– auf Fr. 147.–
– Zuschlag für Kinder ab 10 Jahren	von Fr. 30.– auf Fr. 32.–
– Zuschlag für Kinder ab 16 Jahren	von Fr. 55.– auf Fr. 58.–

Begründung: Die Lebensmittelteuerung von rund 5,5% seit der letzten Anpassung per 1. Januar 1987 rechtfertigt eine Erhöhung der Ansätze um durchschnittlich 5% per 1. Mai 1989; die nächste Anpassung soll erst vorgenommen werden, wenn sich eine Erhöhung um mindestens weitere 5% rechtfertigt.

### 2. Betrag für die «Freie Quote» (Taschengeld)

Der Betrag für die «Freie Quote» (Taschengeld) soll per 1. Mai 1989 von Fr. 135.– auf Fr. 150.– erhöht werden.

Begründung: Die letzte Anpassung von Fr. 120.– auf Fr. 135.– datiert vom 1. Januar 1984; seither sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten um 12,1% gestiegen, so dass eine Erhöhung des Betrages um 11,1% (oder von Fr. 4.50 auf Fr. 5.– pro Tag) gerechtfertigt ist.

### 3. Unter Ziffer 2.1.6: Ergänzung

Unterhaltsbeträge pro erwachsene Person in Wohngemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung:

2-Personen-Haushalte	Fr. 430.– pro Person
3-Personen-Haushalte	Fr. 375.– pro Person
4-Personen-Haushalte	Fr. 335.– pro Person
5-Personen-Haushalte	Fr. 310.– pro Person
6-Personen-Haushalte	Fr. 290.– pro Person
7-Personen-Haushalte	Fr. 280.– pro Person
8-Personen-Haushalte	Fr. 270.– pro Person
Haushalte mit 9 und mehr erwachsenen Personen	Fr. 260.– pro Person

Für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr gelten die Unterhaltsansätze gemäss Ziffer 2.1.5.

Begründung: Die Berechnung der Unterhaltsansätze für unterstützte Erwachsene in Wohngemeinschaften mit mehr als zwei Personen bereitet in der Praxis Mühe, da die SKöF keine degressive Skala für Erwachsene vorgibt (im Gegensatz zu den Kinderzuschlägen). Die beantragten Beträge sind in Analogie zum SKöF-Unterhaltsbudget für Familien mit mehreren quasi erwachsenen Kindern (vom 17. bis zum 20. Altersjahr) errechnet worden und halten einem Vergleich mit den faktischen Unterhaltskosten in Haushalten von ungelerten Arbeitnehmern stand. Mit ihnen gibt die SKöF erstmals Pro-Kopf-Beiträge für die (vor allem in städtischen Agglomerationen) zunehmenden Fälle von Unterstützten in Wohngemeinschaften bzw. Kollektivhaushalten vor, was einem dringenden Bedürfnis der Praxis entspricht.

### Anrechnung des Einkommens bei der Bemessung der Hilfe Ziffer 3.2

In Angleichung an die AHV wird die Anrechnung des Einkommens bei der Bemessung der Hilfe Ziffer 3.2 von Fr. 540.– auf Fr. 600.– pro Monat erhöht.

Die Geschäftsleitung sieht vor, die Richtsätze dieses Jahr neu zu bearbeiten. Das Sekretariat der SKöF ist dankbar für spontane Revisionsvorschläge aus den Mitgliederkreisen.

p.sch.

## Das Geschäft mit der Barmherzigkeit

### Kein Tag ohne Bettelbrief

*Kurz vor Weihnachten schrieb der Zürcher Korrespondent Hansruedi Berger unter dem Titel «Das Geschäft mit der Barmherzigkeit» im Berner «Bund» einen wohl kritischen, aber faktengetreuen und, wie mir scheint, auch für*